

Präsident v. Schönfels: Das Resultat der Abstimmung ist Folgendes: 22 Stimmen haben die von mir gestellte Frage verneint und 16 bejaht; es ist daher der Antrag der Majorität der Deputation abgelehnt.

Ich werde demzufolge mich weiter wenden in der Abstimmung und komme zu dem Separatvotum des Herrn v. Zehmen. Es findet sich dasselbe auf Seite 288 des Berichts und Seite 348 des anderweiten Berichts, wobei ich einschalte, daß eine andere Redaction desselben stattgefunden hat. In Bezug auf den Antrag unter a soll nämlich der erste Satz, wie er ursprünglich gefaßt war, wegfallen und der Antrag folgendermaßen lauten:

„die bei Durchberathung der Vorlage gefaßten Beschlüsse der Staatsregierung mit dem Antrage überreichen, auf Grund derselben die vorgelegte Kirchenordnung einer weiteren eingehenden Erwägung zu unterwerfen“.

An diesen Antrag schließt sich der Antrag des Herrn Bürgermeisters Dr. Koch an, den ich nochmals verlesen und unabhängig vom Separatvotum des Herrn v. Zehmen zur Abstimmung bringen werde. Dieser Antrag soll nämlich als Zusatz zu dem Antrage des Herrn v. Zehmen kommen. Er lautet dahin, nach den Worten: „weiteren eingehenden Erwägung zu unterwerfen“, fortzufahren:

„zu dem Ende Hochdieselbe ersuchen: Sie wolle noch auf diesem Landtage den Ständen einen Gesetzentwurf über Zusammensetzung, Wahl und Einberufung einer Vorsynode zur Berathung einer Kirchenordnung für das Königreich Sachsen vorlegen und das Ergebniß dieser Berathung der nächsten Ständeversammlung zur Zustimmung zugehen lassen“.

Ich habe den Antrag des Herrn v. Zehmen bereits verlesen und bemerkt, daß nun nach Ablehnung des Majoritätsantrags die Majorität der Deputation diesem v. Zehmenschen Antrage ebenfalls beitrifft. Ich frage nun, ob die Kammer diesem Antrage auf Seite 288 des Berichts unter a beistimmt? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun zu dem Antrage des Herrn Bürgermeisters Koch; derselbe ist der Kammer bekannt, ich verlese ihn daher nicht wieder, sondern frage, ob sie diesem Antrage beipflichten wolle? — Er wird mit 28 Stimmen gegen 10 abgelehnt.

Ich gehe nun über zu dem Antrage unter h, in den Worten enthalten:

„daß die hohe Staatsregierung im Verordnungswege inmittelst, unter Aufhebung der Kirchrechnungen in loco, ein einfacheres, minder kostspieliges Verfahren für dieselben einführe“.

und ich frage die Kammer, ob sie diesem Antrage beizupflichten gemeint ist? — Einstimmig Ja.

Ich gehe nun zu dem Punkte unter c über, wobei der Herr Referent noch einige Bemerkungen zu machen gedenkt.

Referent Vicepräsident v. Friesen: Es ist bei Punkt c beantragt, das Gutachten der Deputation Seite 266 des

Berichtes anzunehmen als Antrag an die Staatsregierung, womit sich auch der Verfasser des Separatvotums vereinigt hat und es sind hier die Worte des ganzen Antrages angegeben worden, der auch bereits von der Kammer angenommen worden ist. Es würden sich nur, wie ich vielleicht überflüssiger Weise erwähnen will, einige Worte im Deputationsbericht ändern müssen, es heißt nämlich:

„dagegen hat sie, da eine Verbesserung in der Stellung der Superintendenten als eine Nothwendigkeit anerkannt werden muß“.

Das würde bleiben; aber die darauf folgenden Worte:

„und der ganze Zweck der neuen Kirchenordnung eine erhöhte Thätigkeit dieses Amtes zur unerläßlichen Bedingung ihres Gelingens macht.“

würden natürlich nicht bleiben können und ich bemerke daher nur, daß der Antrag der Deputation nur unter Voraussetzung der unvermeidlichen Abänderungen mutatis mutandis zur Abstimmung gelangen kann.

Präsident v. Schönfels: Der Antrag unter c, wie er sich im anderweiten Berichte vorfindet, ist auch auf Seite 266 des Hauptberichtes vorhanden und fängt mit den Worten an:

„dagegen hat sie, da eine Verbesserung in der Stellung der Superintendenten als eine Nothwendigkeit anerkannt werden muß“.

und es sollen nach der Erläuterung des Herrn Referenten die folgenden Worte aus demselben wegfallen und dafür gesetzt werden:

„der geehrten Kammer folgende Vorschläge zur Genehmigung zu eröffnen:

1) Eine bessere Dotirung der Superintendentenämter aus Staatsmitteln;

2) eine Unterstützung derselben in ihrem Pfarramte durch Zuordnung von Vicarien oder Hülfspredigern für den Fall der Abwesenheit des Superintendenten in Amtsgeschäften, oder auch bei anderen dringenden Abhaltungen in seinem Amte und Salairung dieser Vicare aus Staatsmitteln;

3) eine gleichmäßige Unterstützung in der Amtsführung durch Beigebung eines aus Staatsmitteln zu bebesoldenden Expeditionspersonals, damit die Amtsgeschäfte auch in Abwesenheitsfällen ihren ungestörten Fortgang haben und den Superintendenten überhaupt die mechanische Last der Geschäfte abgenommen und erleichtert werde;

4) das Befugniß des Kirchenregiments, die Person des Superintendenten frei zu wählen, ohne an den bisherigen Sitz des Ephoralamtes oder an das Pfarramt, mit welchem dasselbe bisher vereinigt war, gebunden zu sein, wie solches mehr oder weniger schon bisher der Fall gewesen ist.

Ich frage nun einfach, ob Sie nach Anleitung des anderweiten Berichts den Antrag, der mit den Worten anfängt: „dagegen hat sie“ und mit den Worten schließt: „wie solches mehr oder weniger